

RS Vwgh 2005/2/28 2005/10/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2005

Index

L00206 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §1 Abs1;
AuskunftspflichtG Stmk 1990 §1 Abs2;
AuskunftspflichtG Stmk 1990 §4 Abs2;
AuskunftspflichtG Stmk 1990 §4 Abs4;
AuskunftspflichtG Stmk 1990 §5;
AuskunftspflichtG Stmk 1990 §7 Abs1;
VwGG §34 Abs1 impl;

Rechtssatz

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde der Antrag des Auskunftswerbers, die Auskunft betreffend von ihm gestellte Fragen bescheidmäßig zu verweigern, gemäß § 7 Abs. 1 Stmk. Auskunftspflichtgesetz mit der Begründung abgewiesen, die vom Auskunftswerber gestellten Fragen seien vollständig beantwortet worden. Angesichts der vollständigen Beantwortung hätte der Antrag, die Auskunft bescheidförmig zu verweigern, zurückgewiesen werden müssen (vgl. das - zum Wiener Auskunftspflichtgesetz 1988 ergangene - hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2003, Zl. 2001/11/0090, und die dort zitierte Vorjudikatur). Dadurch, dass das Amt der Steiermärkischen Landesregierung demgegenüber den Antrag des Auskunftswerbers abgewiesen hat, wurde er jedoch in keinem Recht verletzt.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005100008.X02

Im RIS seit

21.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at